

**Anlage D.7a Stationäre sozialpädagogische Krisenintervention nach § 42 oder §§
34, 35, 35a SGB VIII in einer Kriseneinrichtung mit Aufnahmeverpflichtung**

(in der Fassung vom 02.05.2024)

Präambel

Die Rahmenleistungsbeschreibung für stationäre sozialpädagogische Krisenintervention nach §42 oder §§34, 35, 35a SGB VIII in Kriseneinrichtungen mit vertraglicher Aufnahmeverpflichtung schafft, in Ergänzung zur Rahmenleistungsbeschreibung der Anlage D.7, die Grundlage für den Abschluss eigenständiger Trägerverträge für die hier beschriebene Leistung. Sie berücksichtigt, dass mit Wirkung zum 01.01.2018 die Angebote des Berliner Notdienst Kinderschutz (Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienst, Kontakt- und Beratungsstelle und Sleep In) wieder in die Trägerschaft der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung übertragen wurden und diese als bisher einzige Berliner Not- und Kriseneinrichtung eine Aufnahmeverpflichtung umsetzen.

Das bestehende gesamtstädtische Not- und Krisensystem soll weiterentwickelt und ausgebaut werden. Ziel ist es, in jedem Bezirk eine bedarfsgerechte Anzahl an Plätzen für die Krisenunterbringung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die vertraglich gebundene Aufnahmeverpflichtung soll dazu beitragen, dass eine bedarfsgerechte Anzahl von Krisenplätzen zur Verfügung stehen und auch junge Menschen mit komplexen Hilfebedarfen in Krisensituationen in einem gesamtstädtisch gestalteten Krisensystem versorgt und betreut werden können und so die Qualität bei der Sicherung des Kinderschutzes verbessert wird.

Der Abschluss eines Trägervertrages auf der Grundlage der Anlage D.7a beinhaltet bei freier Platzkapazität die Verpflichtung zur Aufnahme von jungen Menschen. Die nach dieser Leistungsbeschreibung vertraglich gebundenen Plätze stehen im Berliner Krisensystem dem jeweiligen bezirklich zuständigen Jugendamt zur Verfügung und werden von diesem (bzw. dem Berliner Notdienst Kinderschutz im Auftrag des bezirklichen Jugendamtes) belegt. Zur regionalen Steuerung der Platzbelegung wird für den Abschluss eines Trägervertrages eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Kriseneinrichtung und dem bezirklichen Jugendamt vorausgesetzt. Die Jugendämter werden neben der SenBJF und dem freien Träger Vertragspartner beim Abschluss des Trägervertrages.

Die Leistung beinhaltet die stationäre sozialpädagogische Krisenintervention, die Mitwirkung bei der Hilfeplanung und die Entwicklung von Vorschlägen zur Perspektivklärung.

Die Wirksamkeit der Rahmenleistungsbeschreibung für Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Kooperationsvereinbarung mit den bezirklichen Jugendämtern und deren entsprechende Umsetzung wird ein Jahr nach Inkraftsetzung evaluiert.

Zielstellungen:

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Beseitigung der akuten Gefährdungssituation
- Unterstützung der Minderjährigen bei der Bewältigung der Konflikt- und Krisensituation
- Sicherstellung von sozialpädagogischer Betreuung und Versorgung junger Menschen im Rahmen einer Krisenunterbringung
- Prüfung der Rückkehroption und ggf. Begleitung der Wiederaufnahme in die Familie

Zielgruppe:

Zielgruppe sind alle Minderjährigen ab 6 Jahre, für die eine Krisenunterbringung erforderlich ist. Hierzu zählen grundsätzlich auch Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen und/oder mit Eingliederungshilfebedarf gemäß § 35a SGB VIII, die auch mit einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung einhergehen können.

Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen körperlichen und geistigen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe-Verordnung §§ 1-3 (EinglHVO) und einer Zuordnung zu § 99 SGB IX sind zur Krisenintervention im Rahmen des Gesundheitssystems bzw. der Eingliederungshilfe (Einrichtungen der stationären Eingliederungshilfe – Jugend, Psychatrien, Pflegeeinrichtungen) zur Krisenversorgung unterzubringen.

Aufgrund der altersbedingt generell unterschiedlichen Anforderungen an die Betreuung und Versorgung sollen Krisengruppen mit Aufnahmeverpflichtung von Kindern und Jugendlichen der Altersgruppen von 6-12 Jahre sowie von 13-17 Jahre getrennt voneinander konzipiert werden. Im Rahmen der Aufnahmeverpflichtung für alle Kinder und Jugendlichen soll die Gruppengröße in der Altersgruppe der 6-12jährigen nicht 5-6 Plätze und in der Altersgruppe der 13-17jährigen nicht 6-7 Plätze überschreiten. Über die Anzahl der Gruppen im Bezirk entscheidet das jeweilige Jugendamt je nach Bedarf.

Organisationsformen:

Die Erbringung der Hilfe erfolgt in Gruppensettings oder, sofern für den Einzelfall erforderlich, als Individualform in Einzelbetreuung.

Mit Einleitung eines Hilfeplanverfahrens orientiert sich die Konkretisierung des Hilfeangebotes am individuellen Bedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Leistungen:

- verpflichtende Aufnahme rund um die Uhr (24/7) für die in der Kooperationsvereinbarung mit dem bezirklichen Jugendamt vereinbarte Anzahl an Plätzen
- sofortige Aufnahme zur Gefahrenabwehr, Schutz und Betreuung
- Entlastung des Kindes/Jugendlichen in der Krisensituation
- altersgemäße Sicherung der Grundbedürfnisse
- ggf. Einleitung notwendiger medizinischer Hilfe
- Herstellen einer verlässlichen und stabilisierenden pädagogischen Situation, insbesondere nach möglichen physischen und/oder psychischen Traumatisierungen
- Gespräche zur Bewältigung der Krisensituation
- Gespräche mit Personensorgeberechtigten und anderen Bezugspersonen
- Strukturierung des Alltags bzw. Herstellung einer Tagesstruktur
- ggf. schulische Unterstützung
- Unterstützung des Jugendamtes bei der fortlaufenden Einschätzung der Gefährdungssituation
- Unterstützung des Jugendamtes bei der Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern
- Kooperation mit dem Jugendamt und ggf. anderen Fachdiensten
- Entwicklung von Vorschlägen zur Perspektivklärung/-gestaltung
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung der Betreuung oder eine Nichtaufnahme im Einzelfall trifft das Jugendamt in gemeinsamen Austausch mit dem Träger. Zur Vermeidung von vorzeitigen Beendigungen sind Auszeitmodelle innerhalb des Trägers oder in Absprache mit dem Berliner Notdienst Kinderschutz prioritär zu prüfen.

Individuelle Zusatzleistungen:

Im Einzelfall darüberhinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden.

Individuelle Zusatzleistungen sollen als standardisierte ergänzende Leistungen in Form von Modulen vereinbart werden. Unter Modulen werden zusätzliche individuelle Leistungen verstanden, die für alle Leistungsangebote eines Trägers angewendet werden können oder speziell an ein bestimmtes Leistungsangebot des Trägers gebunden sind. Sie werden in Ergänzung zu den Leistungsangeboten im Trägervertrag beschrieben und verhandelt und können bei Bedarf hilfeplanabhängig in Anspruch genommen werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt und vereinbart, z. B.: „**Gestaltung der Aufnahme bei der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme**“

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Das Aufnahmeverfahren wird fallangemessen und unter Einbeziehung aller Beteiligten gestaltet, zeitnahe Austausch und Abstimmung zu erforderlichen Informationen mit dem Jugendamt, Herstellen des Kontaktes zu den Eltern bzw. Hauptbezugspersonen des Kindes/Jugendlichen.

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Kooperation mit dem Jugendamt; fachlich qualifiziertes Personal gemäß der Leistungsvereinbarung; Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert, Verlässlichkeit des Leistungserbringers.

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

Beendigung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme für das Kind/Jugendlichen.

Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Leistung wird trägegebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht.

Zur Erbringung der Leistung kommen in der Regel berufserfahrene sozialpädagogische und erzieherische Fachkräfte in der jeweiligen Vergütungsgruppe in Betracht.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft 736 € (Stand 01.01.2024) ¹ für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision und Fortbildung bereitgestellt.

Der Leitungsanteil beträgt 8,5 % je Platz. Bei der Kalkulation von Entgelten werden für diesen Leitungsanteil 1 % Vertretungsmittel angesetzt.

Für die weitere Kalkulation der Entgelte werden für das pädagogische Personal sogenannte Freie Personal Mittel (FPM) i.H.v. 0,5 VzÄ hinzugefügt, die einer flexiblen Erbringung der im Angebot notwendigen Betreuungsleistungen dienen. Die Berechnung der FPM im Entgelt erfolgt aus dem TV-L Bezugswert (S8a Stufe 4).

Die Vertretungsmittel für die pädagogischen Fachkräfte sind mit einer Höhe von 0,2 VzÄ in den FPM enthalten.

Beispiele für den Einsatz der FPM sind: Temporäre / dauerhafte Stellenerhöhung der Fachkräfte, Auszahlung von betreuungsbedingten Überstunden / Mehrarbeit, Aufwandsentschädigung für Freiwillige, Angebote über Anbieter von Lernunterstützung, Praktikant*innen in Ausbildung (Praxisvergütung), Duale Auszubildende / Studenten

Die aus den FPM organisierten Betreuungsleistungen sind gruppenorientiert zu verstehen. Sie dienen der Leistungserbringung für die Basisversorgung und decken nicht gesonderte individuelle Betreuungsbedarfe ab, die in der Hilfeplanung festgestellt werden.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsquote liegt für Gruppenangebote je nach Platzzahl zwischen 80 und 85%.

¹ Der Betrag unterliegt der Fortschreibung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Gruppenangebot		Einzelbetreuung	
6 bis 12 Jahre	13 bis 17 Jahre	6 bis 12 Jahre	13 bis 17 Jahre
<p>Gruppe mit 5 oder max. 6 Plätzen für junge Menschen zwischen 6 und 12 Jahren in einer Rund-um-die Uhr Betreuung im Schichtdienst mit einer personellen Ausstattung sozialpädagogischer Fachkräfte von 8,9 : 5 oder 6.</p> <p>Dies entspricht einer Betreuungsdichte von 1 sozialpädagogischen Fachkraft zu 0,54 bzw. 0,65 jungen Menschen.</p>	<p>Gruppe mit 6 oder max. 7 Plätzen für junge Menschen zwischen 13 und 17 Jahren in einer Rund-um-die Uhr Betreuung im Schichtdienst mit einer personellen Ausstattung sozialpädagogischer Fachkräfte von 8,9 : 6 oder 7.</p> <p>Dies entspricht einer Betreuungsdichte von 1 sozialpädagogischen Fachkraft zu 0,65 bzw. 0,76 jungen Menschen.</p>	<p>Angebotsform mit 2 Plätzen für junge Menschen zwischen 6 und 12 Jahren in einer Rund-um-die Uhr Betreuung im Schichtdienst mit einer personellen Ausstattung sozialpädagogischer Fachkräfte von 5,58 : 2.</p> <p>Dies entspricht einer Betreuungsdichte von 1 sozialpädagogischen Fachkraft zu 0,36 jungen Menschen.</p>	<p>Angebotsform mit 2-3 Plätzen für junge Menschen zwischen 13 und 17 Jahren mit einer Rund-um-die Uhr Ansprechbarkeit mit einer personellen Ausstattung sozialpädagogischer Fachkräfte von 5,58 : 2 oder 3.</p> <p>Dies entspricht einer Betreuungsdichte von 1 sozialpädagogischen Fachkraft zu 0,36 bzw. 0,54 jungen Menschen.</p> <p>In dieser Angebotsform sollen max. 2 junge Menschen in einer Wohnung untergebracht sein. Der 3. Platz muss räumlich abgetrennt, jedoch in ausreichender Nähe angesiedelt sein, um die angemessene Betreuung durch das Fachkräfteteam sicherstellen zu können.</p>
Personalschlüssel			
<p>1 : 0,54 bzw. 0,65 berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte, davon mind. 2 Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, in</p>	<p>1 : 0,65 bzw. 0,76 berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte, davon mind. 2 Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>	<p>1 : 0,36 berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte, davon mind. 1 Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>	<p>1 : 0,36 bzw. 0,54 berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte, davon mind. 2 Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>

der trägerbezogenen Tarifstruktursowie 0,5 VzÄ als Freie Personalmittel (FPM) ¹	sowie 0,5 VzÄ als Freie Personalmittel (FPM)	sowie 0,2 VzÄ als Freie Personalmittel (FPM)	sowie 0,2 VzÄ als Freie Personalmittel (FPM)
Leitung/Koordination			
8,5 % pro Platz EG S15/S16 TV-L Berlin			
Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung			
36.776 € ² pro Gruppe (Stand 01.01.2024)			
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten			
einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert			
Auslastungsquote			
6 bis 12 Jahre	13 bis 17 Jahre	6 bis 12 Jahre	13 bis 17 Jahre
5 Plätze: 80 % 6 Plätze: 83%	6 Plätze: 83 % 7 Plätze: 85%	66 %	66 %

¹ Freie Personalmittel (FPM) sind variabel einsetzbar, um im Angebot enthaltene notwendige Betreuungsleistungen flexibel erbringen zu können. Beispiele für den Einsatz der FPM sind: Temporäre / dauerhafte Stellenerhöhung der Fachkräfte, Auszahlung von betreuungsbedingten Überstunden / Mehrarbeit, Aufwandsentschädigung für Freiwillige, Angebote über Anbieter von Lernunterstützung, Praktikant*innen in Ausbildung (Praxisvergütung), Duale Auszubildende / Studenten. Mittel für außerordentliche Vertretungsleistungen sind in den FPM enthalten. Die zu berücksichtigenden Aufwendungen für FPM werden anhand der Eingruppierung von Erzieher/innen nach S 8a Stufe 4 TV-L kalkuliert.

² Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.